



| | |
|---|-----------|
| Kunstbauten | Referenz: |
| Brückenentwässerung | 6.26-01 |
| Ausführungsvorschriften und Qualitätsanforderungen für Brückenentwässerungen | |

Konstruktive Anforderungen

- Alle Aufhängungen, Ankerschienen, Halterungen, Rohrfixationen usw. an der Brückenunterseite sind in nichtrostendem Stahl der Gruppe II nach SIA 179 Art. 4 14 (Werkstoff-Nr. z.B. 1.4401 oder 1.4571) zu liefern.
- Alle Schraubenteile, Gewindestangen und Verbundanker sind in nichtrostendem Stahl der Gruppe II nach SIA 179 Art. 4 14 (Werkstoff-Nr. z.B. 1.4401; „A4-70“) zu liefern; das Gewinde der Schrauben und Muttern ist mit Graphitfett zu fetten.
- Material Polyethylen PE-HD, Festigkeitsklasse PE80. Rohrreihe SDR 33 (Nenndruck 3.2 bar; DN > 160 mm) resp. SDR 26 (Nenndruck 4.0 bar; DN bis 160 mm)
- Für von aussen sichtbare, freihängende Leitungen sind ohne gegenteilige Anweisung des Bauherrn **graue** HDPE-Rohre mit UV-Schutz einzusetzen.
- Alle Rohrstösse sind mit Spiegelschweissungen (Heizelement-Stumpfschweissungen HSS) ohne Anfasungen zu versehen.
- Rohrdilatationen: Überschiebemuffen oder Dilatations-Kompensator
- Minimaler Rohrdurchmesser: DN 125 mm
- Es sind keine Bögen von mehr als 45° gestattet
- Aufhängungen:

| | |
|--|-------------|
| DN/OD 125 mm | alle 1,25 m |
| DN/OD 150 bis 250 mm | alle 1,50 m |
| Ab DN/OD 300 mm nach Erfahrung des Rohrleitungsbauers. | |
| Die Schellen der Rohraufhängungen müssen das gesamte Rohr auf eine Breite von mind. 60 mm ummanteln. | |
- Querverstrebungen: mindestens bei jeder 3. Aufhängung
- Fixpunkte: mit Bundring je beidseits der Rohrschelle am Anfang und am Ende jeder frei befestigten Leitung, bei Reduktionen und Richtungsänderungen und Bögen, bei Abzweigern und Anschlüssen von Brückeneinlaufschächten nach Vorschlag des Lieferanten
- Alle Aufhängungen sind mit Verbundankern zu befestigen. Angabe über Lage, Grösse und Setztiefe dieser Anker sind vom Unternehmer anzugeben und von der Bauleitung genehmigen zu lassen.
- Freiliegende Rohrenden sind mit einem Schraubverschluss zu versehen.
- Fixpunkte sind so zu bemessen, dass die Kräfte aus den verhinderten Temperaturverformungen mit Zug und Druck aufgenommen werden können (im allgemeinen 2,5 – 3,0 N/mm² der Querschnittsfläche der Rohrwandung)
- Für die Beständigkeit von Rohren und Formstücken gegen UV-Strahlung ist eine Garantie von mindestens 5 Jahren zu gewähren. Dies ist mit einem Werkzeugnis des Rohrherstellers nach EN 10204-2.1 zu bestätigen.
- Mitgeltend sind die „Richtlinien für konstruktive Einzelheiten von Brücken“ des ASTRA (Kapitel 6 Entwässerung, Revision Mai 2007).